



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

kontakt@endlagerdialog.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-814

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Luca Winkler

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 18.12.2014

GESCHÄFTSZ. IX-736/001 II#0055

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Bereich der Endlager-
kommission**

BEZUG Ihre E-Mail vom 24.11.2014

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage an die Bundesbeauftragte.

In Ihrer E-Mail vom 24.11.2014 teilten Sie uns mit, dass die Bundestagsverwaltung die Rechtsauffassung vertritt, dass das Standortauswahlgesetz (StandAG) mit seinen Transparenzregelungen dem allgemeinen Informationsanspruch des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch § 1 Abs. 3 IFG vorgehe und demnach keine amtlichen Informationen herausgegeben werden.

Bei den von Ihnen verlangten Informationen handelt es sich jedoch eindeutig um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG. Dies führt folglich zur Nichtanwendung des IFG, das Umweltinformationsgesetz (UIG) geht hier nach § 1 Abs. 3 IFG vor. Die Informationen müssen in einem solchen Fall nach dem UIG herausgegeben werden.



Das StandAG selbst stellt kein Spezialgesetz zum UIG dar, da hier nicht der Zugang zu (Umwelt-)Informationen auf Antrag geregelt wird. Es werden der Kommission lediglich umfangreiche Veröffentlichungspflichten auferlegt.

Leider kann ich in Ihnen im vorliegenden Fall nicht weiterhelfen. Die Ombudsfunktion der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschränkt sich auf Informationen die unter das IFG fallen. Für andere Transparenzgesetze sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen.

Die Einhaltung der entsprechenden Gesetze kann nur von den auskunftspflichtigen Behörden selbst eingefordert werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Winkler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet